



Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen

- Ausgabe Februar 2020 -

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden durch das Land Baden-Württemberg Lotterien veranstaltet.

Mit der Durchführung der staatlichen Lotterien ist die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg beauftragt. Sie führt mit anderen Unternehmen eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung durch. Dabei werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

Die Lotterie Silvester-Millionen und einige Sofortlotterien werden nicht gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt. Sofern Sofortlotterien gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt werden, ist dies in den jeweiligen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen aufgeführt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1

Organisation

Die vom Land Baden-Württemberg mit der Durchführung der staatlichen Lotterien beauftragte Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt), schließt die Spielverträge im eigenen Namen ab. Die Lotterien GlücksSpirale und Die Sieger-Chance werden von der Gesellschaft veranstaltet. In beiden Fällen ist die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg alleiniger Vertragspartner des Spielteilnehmers.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den staatlichen Lotterien, der GlücksSpirale und der Sieger-Chance, sind diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen (im Folgenden als „Allgemeine Teilnahmebedingungen“ bezeichnet) sowie die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die jeweilige Lotterie einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen (z.B. Merkblätter für Systeme und Bestimmungen für Zusatz- oder Sonderauslosungen) maßgebend.

(2) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen, Losen, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate, u. Ä.) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die jeweilige Lotterie und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen vor.

(3) Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen sowie die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die jeweilige Lotterie werden mit Abgabe des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(4) Mit der Zustimmung zu diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die jeweilige Lotterie stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(5) Bei einer ABO-Spielteilnahme gelten zusätzlich die Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme.

(6) Bei einer Spielteilnahme mit Kundenkarte gelten zusätzlich die Bestimmungen für die Kundenkarte.

(7) Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen, der Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3

Spielgeheimnis

Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

§ 4

Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Ein Spielteilnehmer kann an den Lotterien teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Medien (Spielschein, Los, Quicktipp,

Kundenkarte, einlesbare Spielquittung etc.) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

(2) Das von der Gesellschaft für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe der Daten, sofern eine Dateneingabe vorgesehen ist.

(3) Die Teilnahme an den von der Gesellschaft angebotenen Lotterien wird von den zugelassenen Annahmestellen der Gesellschaft vermittelt.

(4) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

(5) Die angebotenen Lotterien und Wetten richten sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen.

KENO, plus 5, TOTO-Auswahltipp und TOTO-13er-Tipp richten sich zusätzlich ausschließlich an nicht gesperrte Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen und gesperrten Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen.

(6) Erfolgt trotz Verstoß gegen Absatz 5 eine Teilnahme, kommt kein Spielvertrag zu Stande und eine Gewinnauszahlung entfällt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gesellschaft den Spielauftrag entgegennimmt und/oder eine Spielquittung ausstellt und/oder einen Gewinn überweist. Gleiches gilt bei Aushändigung eines Loses einer Sofortlotterie.

(7) Der Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den dort angebotenen Glücksspielen in dieser Annahmestelle ausgeschlossen.

(8) Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Entscheidung zur Teilnahme durch Einlesen einer Spielquittung, mittels Quicktipp oder zur Teilnahme mittels der in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Sofern bei mangelhaften Eintragungen eine Korrektur vorgenommen wird – sei es durch den Spielteilnehmer oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtung des Annahmestellen-Terminals – erfolgt das Vertragsangebot ebenfalls durch den Spielteilnehmer bzw. seinen beauftragten Spielvermittler.

(9) Für Spielaufträge über Systemspiel kann der Spielteilnehmer nur die von der Gesellschaft zugelassenen Systeme, die von der Gesellschaft in den Bestimmungen für Systeme festgelegt sind, nutzen. Die Bestimmungen (Merkblätter) für Systeme sind auch auf den Webseiten der Gesellschaft einzusehen, per Download speicherbar und ausdrückbar.

§ 5

Teilnahme mittels Spielschein oder Los

(1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten. Nähere Angaben zur Spielteilnahme finden sich in den jeweiligen Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die jeweilige Lotterie.

(2) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Gleiches gilt für die Kennzeichnung der Teilnahme und der Laufzeit sowie ggfs. der Teilnahme / Nichtteilnahme an Zusatzlotterien oder an der Lotterie GlücksSpirale und an der Lotterie Die Sieger-Chance.

Bei der Lotterie Silvester-Millionen entfällt diese Kennzeichnung.

Dem Spielteilnehmer ist freigestellt, welches Spiel (Zahlenfeld) des Spielscheins er verwendet. Unabhängig davon werden die getippten Spiele beginnend mit 1 durchnummeriert. Diese Nummerierung wird auf der Spielquittung abgedruckt, woraus die Anzahl der getippten Spiele sofort ablesbar ist.

(3) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur durch die Annahmestelle vorgenommen.

(4) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

(5) Die Teilnahme an der Sofortlotterie erfolgt durch den Kauf eines Loses.

§ 6

Teilnahme mittels Quicktipp

(1) Beim Quicktipp werden bei ausgewählten Lotterien auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen durch die Gesellschaft vergeben.

(2) Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

§ 7

Teilnahme mittels gespeicherter Spielvoraussagen

(1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann bei ausgewählten Lotterien eine Spielteilnahme auch mit Spielvoraussagen erfolgen, die in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeichert sind.

(2) Mit den in der Zentrale gespeicherten Voraussagen können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

(3) Bei Spielteilnahme mittels der in der Zentrale gespeicherten Voraussagen wird die ebenfalls gespeicherte Losnummer verwendet.

§ 8

Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Die Höhe des Spieleinsatzes und ggfs. der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen und auf lotto-bw.de bekannt gegeben.

§ 9

Annahmeschluss

(1) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft behält sich vor, den Annahmeschluss (auch kurzfristig) zu verlegen.

(3) Für Losbrieflotterien gibt es keinen Annahmeschluss.

§ 10

Kundenkarte

(1) Bei Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer (auch elektronischen) Kundenkarte wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers mittels der Kundenkarte vorgenommen.

(2) Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

§ 11

Spielquittung

(1) Über die Abgabe seines Angebots erhält der Spielteilnehmer eine Spielquittung, die im Falle des Vertragsschlusses weitere Funktionen erfüllt (siehe Abs. 4, 5 und § 15). Die Spielquittung dokumentiert nicht den Vertragsschluss. Der Vertragsinhalt kann zu den üblichen Geschäftszeiten beim Kundenservice abgefragt werden. Die Auskünfte des Kundenservice sind nicht verbindlich. Für die Sofortlotterie erhält der Spielteilnehmer keine Spielquittung.

(2) Nach

- Einlesen des Spielscheins,
- Einlesen einer Spielquittung zum Zweck der Spielteilnahme,
- der Abgabe des Quicktipps bzw.
- Verwendung der in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeicherten Spielvoraussagen mittels einer Kundenkarte

und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Gesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben.

(3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.

Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die Art der Teilnahme und die Laufzeit (Spielzeitraum) einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien oder der GlücksSpirale bzw. Der Sieger-Chance,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
- die von der Gesellschaft vergebene Spielquittungsnummer,
- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie ggfs. die Losnummer,
- bei LOTTO 6aus49 System-Anteilen zusätzlich die Art des Systems und die Zahl der Anteile.

Sofern die Spielteilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte mit Serviceleistungen oder mit Pflichtkarte erfolgt, enthält die Spielquittung zusätzlich die jeweilige Kartenummer und den Aufdruck „Kundenkarte“.

(4) Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale der Gesellschaft gespeicherten Daten.

(5) Gegen Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die Spielquittung oder das Los ausgehändigt.

(6) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer, soweit Bestandteil des Spielvertrags, vollständig und lesbar denen des Spielscheins beziehungsweise den Voraussagen der zum Zweck der Spielteilnahme eingelesenen Spielquittung entsprechen und seinem Willen entsprechen die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp erforderlichen Voraussagen und ggf. die Losnummer bzw. die für den Spielteilnehmer in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen ggf. einschließlich Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien bzw. der Lotterie GlücksSpirale bzw. der Sieger-Chance vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
- bei der Verwendung einer Kundenkarte die korrekte Kartenummer aufgedruckt ist,

- bei LOTTO 6aus49 System-Anteilen zusätzlich, ob die Art des Systems und die Zahl der Anteile richtig wiedergegeben ist und aufgedruckt ist.

(7) Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.

Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Ausdruck der Spielquittung,
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraums

möglich.

(8) Die Erklärung über den Widerruf bzw. den Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

(9) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

(10) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrags die auf dem sicheren Speichermedium lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielauftrages maßgebend (vgl. § 12 Abs. 3).

§ 12

Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen und der Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die jeweilige Lotterie annimmt. Der Spielvertrag verpflichtet den Spielteilnehmer zur Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Dafür erwirbt er eine Gewinnchance.

(2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

- die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps bzw. die für den Spielteilnehmer in der Zentrale gespeicherten Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Gesellschaft aufgezeichnet und
- auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind,
- die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zu Stande.

Für die Sofortlotterie gilt: Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn das Los ausgehändigt wird.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(3) Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

(4) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde.

(5) Die Spielquittung bzw. das Los dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

(6) Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach § 15 Abs. 5 zu verfahren, bleibt unberührt.

(7) Die Gesellschaft ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen der in Abs. 8 genannten Gründe abzulehnen.

Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

(8) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes nach Abs. 7 Satz 1 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Abs. 7 Satz 2 liegt unter anderem vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 4 Abs. 4, 5 und 7 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen) verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, das heißt insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- der Gesellschaft die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist oder
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

(9) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags von der Gesellschaft abgelehnt wurde bzw. die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

(10) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 9 – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

(11) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen oder ist die Gesellschaft wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung bzw. des Loses auf Antrag erstattet. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

§ 13

Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der

Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für die Gesellschaft und / oder die Spielteilnehmer besteht.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.

(5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(6) Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossen ist, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

(8) Die Haftungsregelungen gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Regionaldirektionen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(9) Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

(10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(11) Die Haftungsregelungen gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist, insoweit verzichtet der Spielteilnehmer auf eventuell bereits entstandene Ansprüche. Von dem Verzicht ausgenommen sind deliktische Ansprüche, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

(12) Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnauszahlung

§ 14

Gewinnbekanntmachung und Benachrichtigung

(1) Die jeweils gezogenen Gewinnzahlen bzw. Ergebnisse werden in der Kundenzeitschrift und auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gemacht.

(2) Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als € 1.000,- erzielt haben und **unter Verwendung einer Kundenkarte mit Serviceleistungen oder im ABO** an den Ziehungen teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

(3) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los der Sofortlotterie gewonnen hat, durch Aufrubbeln der Rubbelschicht des auf der Losvorderseite angebrachten Rubbellfeldes. Bei Aufreißlosen erfolgen die Erläuterungen in den Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen; ebenso werden die weiteren Regelungen in den Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Sofortlotterie aufgeführt.

§ 15

Gewinnauszahlung

(1) Gewinne mit einer Gewinnquote von mehr als € 100.000,- werden nach Ablauf einer Woche nach der Ziehung ab dem zweiten bundesweiten Werktag zur Auszahlung gebracht. Für Gewinne aus Zusatz- oder Sonderauslosungen gelten eigene Bestimmungen.

(2) Gewinnbeträge bis einschließlich € 1.000,- werden ab dem 2. Werktag nach der jeweiligen Ziehung bis zum Ende der Auszahlfrist durch jede Annahmestelle der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Die Auszahlfrist der Annahmestelle wird in den Annahmestellen bekannt gegeben. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit oder bei Zusatz- und Sonderauslosungen eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt. Nach Ende der Auszahlfrist kann der Gewinn nur noch durch die Zentrale ausbezahlt werden. Hierfür liegt in den Annahmestellen ein Formular bereit, das zusammen mit der Spielquittung in der Annahmestelle abgegeben wird.

Für Sofortlotterien gilt: Gewinne bis einschließlich 1.000 € werden durch jede Annahmestelle der Gesellschaft gegen Rückgabe des Loses ausbezahlt.

Wird ein Gewinn bis einschließlich € 1.000,- auf Wunsch oder Veranlassung des Spielteilnehmers oder weil die Auszahlfrist in der Annahmestelle vorüber ist durch die Zentrale direkt ausbezahlt, kann hierfür eine Gebühr verlangt werden. Die Höhe der Gebühr wird in der Annahmestelle bekannt gegeben.

(3) Gewinnbeträge von mehr als € 1.000,- werden von der Gesellschaft ausgezahlt. Sie sind mit einem in den Annahmestellen erhältlichen Gewinnanforderungsformular in einer Annahmestelle (nicht Lotto-Quick Annahmestelle) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gesellschaft gegen Rückgabe der Spielquittung geltend zu machen. Erforderlichenfalls wird für die Restlaufzeit oder bei Zusatz- und Sonderauslosungen eine Ersatzquittung erstellt und dem Überbringer der Quittung ausgehändigt.

Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto ab dem 9. Werktag nach Abgabe der vollständigen Unterlagen. Es wird das Bankkonto verwendet, welches derjenige angegeben hat, der die Spielquittung bzw. das Los vorgelegt hat. Sind mehrere Namen angegeben, so ist die Gesellschaft durch Leistung an einen der Genannten befreit.

(4) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen.

(5) Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bzw. das Los bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(6) War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer bzw. das Los für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so erhält er gegen Rückgabe der Spielquittung auf Antrag den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

(7) Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an denjenigen, der der Gesellschaft oder der Annahmestelle die Spielquittung vorlegt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Nichtberechtigten handelt, es sei denn, die Nichtberechtigung ist der Gesellschaft bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Eine Verpflichtung, die Berechtigung zu prüfen, besteht nicht.

(8) Abtretungen von Gewinnen sind zum Schutz des Gewinners nur mit Einwilligung der Gesellschaft möglich.

– Sonderregelung für die Spielteilnahme mit Kundenkarte mit Serviceleistungen –

(9) Bei Spielteilnahme mit **Kundenkarte mit Serviceleistungen** werden Gewinnbeträge bis einschließlich € 1.000,- ab dem 2. Werktag nach dem jeweiligen Veranstaltungstag in den Annahmestellen ausgezahlt. Diese Gewinne stehen in den Annahmestellen bis 5 Wochen nach der Ziehung, in der der Gewinn erzielt wurde, bereit. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gewinne auf das vom Kundenkarteninhaber benannte Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. Sind unter derselben Spielquittungsnummer innerhalb dieser 5 Wochen weitere Gewinne angefallen, so werden auch diese mit befreiender Wirkung zusammen mit dem nicht abgeholten Gewinn überwiesen. Die Gebühr für die Auszahlung wird vom Gewinnbetrag abgezogen. Die Höhe der Gebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.

(10) Bei Gewinnbeträgen von über € 1.000,- wird der Gewinnbetrag, ohne dass es einer Gewinnanforderung bedarf, mit befreiender Wirkung auf das vom Kundenkarteninhaber benannte inländische Bankkonto überwiesen, wenn keine Zweifel an seiner Anspruchsberechtigung bestehen. Gewinnbeträge von mehr als € 1.000,- bis einschließlich € 100.000,- werden ab dem 3. Werktag und Gewinnbeträge von mehr als € 100.000,- ab dem 9. Werktag nach der jeweiligen Ziehung überwiesen.

(11) Bei Gewinnüberweisungen wird dasjenige Bankkonto verwendet, das für die Kundenkarte benannt wurde, mit der der Spielauftrag erteilt worden ist.

– Sonderregelung für die Spielteilnahme im ABO-Verfahren –

(12) Bei einer Spielteilnahme im ABO-Verfahren gelten für die Gewinnauszahlung die speziellen Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme.

§ 16 Ausschluss von Gewinnansprüchen und Rücktritt, ungültige Rubbellose bei Sofortlotterien

(1) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn die geöffneten Spielfelder und / oder der darin befindliche abgedruckte Gewinnbarcode oder die Serienkennzeichnung im Logistikbarcode beschädigt sind. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

Die Serienkennzeichnung ist als Bestandteil eines Logistik-Barcodes auf den Sofortlotterien aufgedruckt.

(2) Rubbellose / Sofortlotterien, die Herstellungsmängel (z.B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und / oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von den Annahmestellen erstattet. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des § 13.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Rubbellos / Sofortlos von der Teilnahme an der Sofortlotterie auszuschließen. Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor,

- Wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- Oder gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 4 Abs. 4 und 7) verstoßen wurde.

V. Spielersperre und Datenschutz

§ 17

Spielersperre und Sperrdatei

(1) Der Spielteilnehmer kann sich durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft von der Spielteilnahme mit Kundenkarte, Spielteilnahme im ABO und der Spielteilnahme im Internet sperren lassen. Die Wirksamkeit der Sperre beschränkt sich auf die direkte Spielteilnahme der Gesellschaft ohne Einschaltung eines Spielvermittlers.

(2) Diese Sperre wird nur wirksam, wenn sie bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart eingeht. Geht die Sperrerklärung an einem Werktag bis 13:00 Uhr bei der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart ein, tritt sie am folgenden Werktag in Kraft, ansonsten am nächstfolgenden Werktag.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, nach billigem Ermessen, einen Spieler von der Spielteilnahme auszusperrern, wenn sie

- auf Grund der Wahrnehmung ihres Personals weiß oder
- auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,

dass die betreffende Person

- spielsuchtgefährdet oder
- überschuldet ist oder
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

(4) Die Gesellschaft teilt die Sperre dem betroffenen Spielteilnehmer unverzüglich schriftlich mit.

(5) Die Sperre gilt für alle Spielteilnahmen, bei denen eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig ist sowie für die Spielteilnahme mit Kundenkarte, im ABO-Verfahren und im Internet. Sie gilt für mindestens 12 Monate.

(6) Die Gesellschaft meldet jede Sperre nach § 4 LGLüG dem zentralen Sperrsystem nach § 23 Erster GlüÄndStV. Auf diese Daten haben weitere Anbieter von Glücksspielen Zugriff.

(7) Auf Antrag erhält eine Person Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer Daten,
3. die Kategorien der Empfänger, an die Daten weitergegeben werden,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.

(8) Erfolgt eine Eintragung in das zentrale Sperrsystem durch eine andere Sperrstelle wird nach Eintragung in das zentrale Sperrsystem die Kundenkarte und die Spielteilnahme im Internet gesperrt sowie das ABO-Verfahren beendet, sobald die Gesellschaft von dieser Sperre Kenntnis erhält.

§ 18

Datenschutz und Spielerschutz

(1) Die personenbezogenen Daten des Spielteilnehmers werden von der Gesellschaft gespeichert und verarbeitet. Ebenso werden bei Verwendung der Kundenkarte, des ABO-Verfahrens, bei der Spielteilnahme im Internet sowie bei Gewinnüberweisungen durch die Gesellschaft die Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten, die der Spielteilnehmer der Gesellschaft mitgeteilt hat, gespeichert und verarbeitet.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Daten auch im Rahmen des Spielerschutzes auszuwerten. Dabei werden die gespeicherten Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gespeichert und ausgewertet.

(3) Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung für Spielteilnehmer und Kunden der Gesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung. Diese ist in den Annahmestellen erhältlich und unter www.lotto-bw.de/datenschutz zu finden.

VI. Verjährung von Ansprüchen und Schlussbestimmungen

§ 19

Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen, soweit für die Geltendmachung oder Auszahlung in § 15 nichts anderes vereinbart ist.

§ 20

Verwendung von nicht fristgerecht geltend gemachten Gewinnen

Angefallene Gewinne, die vom Spielteilnehmer oder von seinem beauftragten Spielvermittler bzw. Treuhänder nicht (fristgerecht) geltend gemacht wurden oder von der Gesellschaft nicht ausbezahlt wurden, werden an das Land abgeführt. Das Land stellt diese nicht geltend gemachten Gewinne für Sonderauslosungen in den staatlichen Lotterien und Wetten zur Verfügung.

VII. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

(1) Ein Spielteilnehmer kann an ausgewählten staatlichen Lotterien auch teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

(2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

(3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

(4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

(5) Schriftliche Erklärungen der Gesellschaft erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

(6) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 12 Abs. 9 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

(7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Gesellschaft wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

(8) Alle Gewinne - mit Ausnahme der Lotterien GlücksSpirale Gewinnklasse 7 und Die Sieger-Chance Gewinnklasse 2 - werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen in der vorstehenden Fassung gelten erstmals für die Spielteilnahme zu den Ziehungen am Samstag, den 1. Februar 2020.

Karlsruhe, den 23. Januar 2020

Regierungspräsidium Karlsruhe